

**Satzung über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr
Kolpingstadt Kerpen vom 30.10.2014**

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 24.02.2016

Präambel

Auf Grund des § 21 Abs.3 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Verdienstaussfall für beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der
Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Kolpingstadt Kerpen entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Regelstundensatz von **10,00 €** je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von **30,00 €** überschreiten.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

Der Verdienstaussfall wird je angefangene 15 Minuten der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel beginnt sie um 07:00 Uhr, endet um 19:00 Uhr und beinhaltet nicht den Sonntag.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kerpen über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Kerpen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 16.07.2002 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.